

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 230/92

vom

19. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Vorstand Wolfgang D [REDACTED] und H. E [REDACTED], B [REDACTED] Allee 33,
D [REDACTED],

Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

S [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktien-Gesellschaft, gesetz-
lich vertreten durch den Delegierten des Verwaltungsrats
Dr. W. S [REDACTED] und den Generaldirektor Dr. M. D [REDACTED], G [REDACTED]-
straße 43, Z [REDACTED], Schweiz,

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 19. Januar 1993

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Klägerin durch das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 16. Juli 1992 wird auf
mehr als 60.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin in der Hauptsache die beantragten 7.994.490,80 DM zugesprochen und die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen (8,5% mit gestaffeltem Beginn des Zinslaufs zu verschiedenen Zeitpunkten im Juni und Juli 1990) abgewiesen. In seinem Urteil hat es festgestellt, die Klägerin sei nicht beschwert.

Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht nicht bindend (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und war auf Antrag der Klägerin zu ändern. Zinsansprüche können bei der Festsetzung des Wertes der Beschwer nur dann als Nebenforderungen i.S.d. § 4 Abs. 1 ZPO unberücksichtigt bleiben, wenn sie das Schicksal des Hauptanspruchs teilen. Wird ein Kläger nur mit seinem Zinsanspruch abgewiesen, so ist er in dessen

- 3 -

Höhe durch das Urteil beschwert (BGH, Urteil vom 28. November 1990 - VIII ZR 362/89 = WM 1991, 409, 410). Das gilt unabhängig davon, ob später nur der Kläger oder auch der Beklagte ein Rechtsmittel einlegt.

Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch macht für die Zeit von Juni/Juli 1990 bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts (vgl. Senatsbeschluß vom 25. April 1989 - XI ZR 18/89 = WM 1989, 1004) am 21. Mai 1992 mehr als 60.000 DM aus.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)